

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

(Verwaltungs-Nr. 1167 - Archäologische Hauptuntersuchung)

zwischen dem

Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Stefan Meyer,  
Reeperbahn 2, 24376 Kappeln

nachstehend „Vorhabenträger“ genannt

und dem

Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Verwaltungsleiter Herrn Volker Neuse,  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig

nachstehend „ALSH“ genannt

### **Präambel**

Der Vorhabenträger zeichnet für die Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes an der B203 / Ostseestraße (B-Plan Nr. 83) in Kappeln (Stadt), Kreis Schleswig-Flensburg, verantwortlich. Auf der Planungsfläche fand vom 04. - 25.09.2023 eine archäologische Voruntersuchung mittels Sondageschnitten mit dem Bagger statt. Dabei wurden umfangreiche Siedlungsspuren der vorrömischen Eisenzeit und des Mittelalters entdeckt. Daher muss eine archäologische Untersuchung vor der Durchführung von Bodeneingriffen erfolgen.

Aufgabe des ALSH ist die Untersuchung archäologischer Kulturdenkmale auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (Denkmalschutzgesetz, GVOBl Schl.-H. 2015, Seite 2) und des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von Malta) vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, Seite 2709).

Wird in ein Denkmal eingegriffen oder ist ein Eingriff beabsichtigt oder liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird, hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte

Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen (§ 14 Satz 1 Denkmalschutzgesetz).

Mit dieser Vereinbarung schließen die unterzeichnenden Parteien einen Vertrag, dessen Ziel es ist, den archäologischen Interessen der Öffentlichkeit und Wissenschaft sowie den berechtigten Belangen des Vorhabenträgers durch eine Übereinkunft gerecht zu werden, in der sich die Vertragspartner zur Erreichung und Förderung ihrer Ziele gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unterstützen und alles unterlassen, was die Verwirklichung des beabsichtigten Vertragszweckes gefährdet.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- 1) Das ALSH verpflichtet sich, die archäologischen Arbeiten (Hauptuntersuchung) auf dem betroffenen Grundstück in der Weise durchzuführen und abzuschließen, dass das Vorhaben planmäßig begonnen und durchgeführt werden kann.
- 2) Der zeitliche Rahmen der archäologischen Hauptuntersuchung im Gelände umfasst insgesamt ca. 11 Monate und ist abhängig von der Wertigkeit und dem Umfang der Grabungsergebnisse. Die anschließende Aufarbeitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt außerhalb des Grabungsobjektes und ist Bestandteil der Hauptuntersuchung.
- 3) Der Beginn der Hauptuntersuchung ist für 2024 vorgesehen, damit die Ergebnisse zeitnah durch das ALSH vorgelegt werden können.

## **§ 2**

### **Kosten**

- 1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gesamtkosten für die Durchführung der archäologischen Hauptuntersuchung bis zu einer Höhe von maximal 630.000,- Euro (exkl. Baggerleistungen). Grundlage hierfür ist die in der Anlage 1 vorgelegte Kalkulation der Hauptuntersuchung.
- 2) Umsatzsteuer fällt nicht an.
- 3) Zahlungen erfolgen in Abschlägen nach Grabungsfortschritt oder nach Abschluss der Arbeiten nach Rechnungsstellung durch das ALSH.
- 4) Der Nachweis der Einzelkosten erfolgt mit der Schlussrechnung.

### § 3

#### Sonstiges

- 1) Alle mit der archäologischen Untersuchung verbundenen schriftlichen Unterlagen und Dokumentationen sind Eigentum des ALSH. Das geborgene Fundgut ist gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz Eigentum des Landes, vertreten durch das ALSH.
- 2) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die beabsichtigten Grabungsfelder für die Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen und von Altbauten, Altlasten, Kampfmitteln sowie Leitungen aller Art befreit sind. Der Vorhabenträger hält das ALSH von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter und Entschädigungsleistungen, die in Verbindung mit den Grabungsarbeiten stehen, insbesondere auch durch die Zerstörung von Rohr- und sonstigen Versorgungsleitungen, frei.
- 3) Der Vorhabenträger holt die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen für die Erdarbeiten ein.
- 4) Der Vorhabenträger stellt dem ALSH einen geeigneten Kettenbagger (ca. 20 t, mit ungezählter, ca. 2 m breiter Räumschaufel) mit erfahrener Fahrer sowie eine Mulde zum Abtransport des Abraumes auf eigene Kosten für einen Zeitraum von ca. 20 Wochen zur Verfügung. Das ALSH ist den Fahrern gegenüber zur ordnungsgemäßen archäologischen Arbeitsausführung weisungsberechtigt.
- 5) Nach Ende der für die Archäologie relevanten Erdarbeiten werden die untersuchten Flächen für weitere Vorhaben unbeschadet der Rechte Dritter freigegeben.
- 6) Der Vorhabenträger und das ALSH verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie einschließlich getroffener Regelungen vertraulich zu behandeln. Eine Bekanntgabe des Vertragsinhaltes ist nur nach wechselseitiger Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.
- 7) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Vorhabenträger und das ALSH verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
- 8) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der Einzelvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Schleswig, den

Kappeln, den

Volker Neuse

Stefan Meyer (Verbandsvorsteher)

Archäologisches Landesamt SH

Vorhabenträger